

§ 1 Name: Kreismusikjugend Gütersloh

- 1) Die Kreismusikjugend ist die Jugendorganisation des „Musikerbund im Kreis Gütersloh e.V.“
- 2) Verbandsförderer können in die Kreismusikjugend Gütersloh aufgenommen werden. (siehe § 4 Absatz 1b / § 7 Absatz 1c)
- 3) Die Kreismusikjugend bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des „Musikerbund im Kreis Gütersloh e.V.“ und dessen Satzung.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
 - a) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung,
 - b) Weiterbildung der Jugendleiter,
 - c) der nationale und internationale Jugendaustausch,
 - d) anerkannte Studienfahrten zur politischen Bildung,
 - e) pädagogische Gestaltung im musikalischen Unterrichtswesen und Schulung der damit beauftragten Personen,
 - f) Seminare für Jugendleiter und Mitarbeiter der Jugendbildung,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie dem Kreisjugendring.
- 2) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - a) die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen (und jungen Erwachsenen i.d.R. bis 27 Jahre) nach den Richtlinien der Landesmusikversammlung bzw. der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV).
 - b) die fachlich musikalische Ausbildung von Jugendleitern,
 - c) die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren
 - d) die Teilnahme und Durchführung an Wertungs- und Jugendkritikspielen sowie am Wettbewerb "Jugend musiziert",

- e) die Beteiligung bei der Überarbeitung der vorhandenen Richtlinien des Musikerbundes bzw. des Landesverbandes und der BDMV und der Erstellung von Lehr- und Ausbildungsplänen,
- f) die Bildung von Jugendorchestern und Jugendspielmannszügen und sonstigen Musikgruppen,
- g) die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur für Kinder, Jugendliche (und junge Erwachsene i.d.R. bis 27 Jahre),
- h) die Durchführung nationaler und internationaler Begegnungen im fachlichen Bereich.

§ 3 Grundsätze

- 1) Die Kreismusikjugend orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.
- 2) Die Kreismusikjugend ist Mitglied der Landesmusikjugend und dadurch indirekt Mitglied in der Deutschen Bläserjugend.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Kreismusikjugend Gütersloh sind:
 - a) die Mitgliedsvereine des Musikerbundes sowie deren Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - b) Verbandsförderer
Verbandsförderer werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes des Musikerbundes in die Kreismusikjugend und somit in den Musikerbund im Kreis Gütersloh e.V. aufgenommen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes des Musikerbundes entzogen werden, wenn der Verein, der einzelne Musiker oder Verbandsförderer gegen die Satzung oder die Jugendordnung des Musikerbundes verstößt oder das Ansehen des Musikerbundes oder der Kreismusikjugend nachhaltig schädigt.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Jugendordnung in ihren Vereinen und in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der Kreismusikjugend und des Musikerbundes zu beachten und den von der Delegiertenversammlung des Musikerbundes beschlossenen Beitrag zu entrichten.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Musikerbundes und der Kreismusikjugend teilzunehmen, dazu Anträge zu stellen und sich von den zuständigen Organen der Kreismusikjugend bzw. des Musikerbundes in satzungsgemäßen Angelegenheiten beraten zu lassen.
- 3) Stimmrecht
 - a) Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene zehn Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen stimmberechtigten Delegierten.
 - b) Alle Vorstandsmitglieder haben volles Stimmrecht.
 - c) Verbandsförderer haben kein aktives Wahlrecht.
 - d) Stimmenübertragungen oder Stimmenbündelungen sind nicht zulässig.

§ 6 Organe

Organe der Kreismusikjugend sind:

- 1) die Delegiertenversammlung der Kreismusikjugend
- 2) der Vorstand der Kreismusikjugend.

§ 7 Delegiertenversammlung der Kreismusikjugend

- 1) Die Delegiertenversammlung der Kreismusikjugend setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine (siehe § 5 Absatz 3a)
 - b) dem Kreismusikjugendvorstand (siehe § 10 Absatz 1)
 - c) aus Verbandsförderern

- 2) Die Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Kreismusikjugendvorstandes mindestens einmal jährlich statt.
- 3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsvereine zu dieser Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher eingeladen worden sind.
- 4) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 5) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) Auf Verlangen von 1/3 der Mitgliedsvereine muss der Kreismusikjugendleiter oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bedingungen der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1) a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
b) die Entlastung des Kreismusikjugendvorstandes
- 2) a) die Wahl des Vorstandes
b) die Wahl der Kassenprüfer
- 3) a) Beratung und Abstimmung der gestellten Anträge
b) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans der Kreismusikjugend
- 4) Über Anträge und Haushaltsplan kann offen abgestimmt werden.
- 5) die Auflösung der Kreismusikjugend

§ 9 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren offen durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wird die Wahl geheim durchgeführt.

Kassenprüfer dürfen dem Vorstand der Kreismusikjugend nicht angehören.
Eine Wiederwahl nach einer Pause von vier Jahren ist zulässig.

2) Wahlmodus

Gerade Jahresendzahl:

- a) Kreismusikjugendleiter/in
- b) Stellv. Kreismusikjugendleiter/in (Fachleiter/in Blasmusik)
- c) Beisitzer/in (Bereich Spielmannswesen)
- d) Kassenprüfer/in 1

Ungerade Jahresendzahl:

- a) Stellv. Kreismusikjugendleiter/in
(Fachleiter/in Spielmannswesen)
- b) Kassierer/in
- c) Beisitzer/in
(Bereich Blasmusik)
- d) Kassenprüfer/in 2

- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Kreismusikjugendvorstandes ein weiteres Mitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung die Amtsgeschäfte. Eine Doppelfunktion ist möglich.

§ 10 Der Kreismusikjugendvorstand

1) Den Kreismusikjugendvorstand bilden:

- a) der Kreismusikjugendleiter/in,
- b) der Stellvertreter/in – Fachleiter/in Blasmusik
- c) der Stellvertreter/in – Fachleiter/in Spielmannswesen
- d) der/m Kassierer/in
- e) ein/e Beisitzer/in - Bereich Spielmannswesen
- f) ein/e Beisitzer/in - Bereich Blasmusik

2) Der Vorstand ist beschlussfähig:

- a) Wenn alle Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher eingeladen worden sind.
- b) Wenn mindestens 3 Personen anwesend sind.

§ 11 Aufgaben des Kreismusikjugendvorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 - a) Aufgaben im Geschäftsbereich
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes der Musikjugend
 - c) Anträge an den Vorstand des Musikerbundes

2) Musikalische Aufgaben

§ 12 Aufgaben des Kreismusikjugendleiters

- 1) Der Kreismusikjugendleiter und ein Stellvertreter vertreten die Kreismusikjugend gemeinsam.
- 2) Der Kreismusikjugendleiter oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung
 - a) die Kreismusikjugend-Delegiertenversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen,
 - b) den Kreismusikjugendvorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein.
- 3) Bei einer außerordentlichen Versammlung kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden
- 4) Der Kreismusikjugendleiter oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden des Musikerbundes zuzuleiten.

- 5) Dem Geschäftsführenden Vorstand des Musikerbundes ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 6) Die Jahresabrechnung der Kreismusikjugend ist dem Geschäftsführenden Vorstand des Musikerbundes jeweils bis zum 20.01. des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 13 Änderungen der Kreismusikjugendordnung

- 1) Über Änderungen der Kreismusikjugend-ordnung beschließt die Kreisverbandsdelegiertenversammlung.

§ 14 Auflösung

- 1) Für die Auflösung der Kreismusikjugend ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten erforderlich.
- 2) Eine Auflösung der Kreismusikjugend ist auch durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Musikerbundes mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Delegierten möglich.
- 3) Bei Auflösung der Kreismusikjugend geht das gesamte Vermögen an den Musikerbund im Kreis Gütersloh e.V.
- 4) Der Kreismusikjugendleiter und beide Stellvertreter sind für die Rückführung des Vermögens und zur Klärung evtl. strittigen Fragen verantwortlich.

§ 15 Schlußbestimmung

- 1) Der Musikerbund sichert der Kreismusikjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die satzungsmäßige Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- 2) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Kreismusikjugend beschließen die Organe der Kreismusikjugend.
Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands des Musikerbundes.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand des Musikerbundes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Kreismusikjugend zu unterrichten.
- 4) Der Kreismusikjugendleiter und die Stellvertreter sind Mitglieder des Beirats und damit des erweiterten Vorstands des Musikerbundes.

§ 16 Inkraftsetzung

Die Jugendordnung des „Musikerbund im Kreis Gütersloh e.V.“ tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Musikerbundes mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde am 04.03.2017 in Harsewinkel auf der Delegiertenversammlung des „Musikerbund im Kreis Gütersloh e.V.“ einstimmig beschlossen.